

**Gesetz
über den Beitritt des Kantons Zürich
zur Interkantonalen Vereinbarung
über das öffentliche Beschaffungswesen
Submissionsverordnung
(Inkraftsetzung)**

(vom 8. Oktober 1997)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (Beitrittsgesetz) vom 22. September 1996 (OS 53, 483) und die Submissionsverordnung (SVO) vom 18. Juni 1997 werden auf den 1. November 1997 in Kraft gesetzt.

II. Die Baudirektion wird ermächtigt, dem Interkantonalen Organ der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) den Beitritt des Kantons Zürich zur IVöB per 1. November 1997 mitzuteilen.

III. Die Schwellenwerte gemäss Art. 7 IVöB betragen:

- a) Fr. 9 575 000 bei Bauwerken;
- b) Fr. 383 000 bei Lieferungen und Dienstleistungen;
- c) Fr. 766 000 bei Lieferungen und Dienstleistungen im Auftrag einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers, die gemäss Art. 8 IVöB in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und im Telekommunikationsbereich vergeben werden.

IV. Veröffentlichung von Dispositiv I–III im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: Der Staatsschreiber i.V.:
Honegger Hirschi